

# Baubeschreibung

Sanierung Asphaltdecke

Offheimer Weg, Limburg

Auftraggeber (AG):

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Über der Lahn 1, 65549 Limburg a. d. Lahn

Zuständige Fachstelle des AG:

Tiefbauamt, Abteilung für Straßenbau

## 1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

### 1.1. Auszuführende Leistungen

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn beabsichtigt eine Asphaltdeckensanierung im Offheimer Weg vom Einmündungsbereich der B8 bis zur Kreuzung Am Schlag.

Die Maßnahme soll im Rahmen der Straßeninstandhaltung durchgeführt werden. Bei der Sanierung bleiben die Gehwege im oben genannten Bereich während der Ausführung frei für den Fußgängerverkehr.

Die Ausführung soll in der Kalenderwoche 41/2026 und 42/2026 erfolgen. Der Aufbruch entspricht einem Bauabschnitt und wird unter Teilvollsperrung ausgeführt, sodass die Einsatzkräfte der Polizei, sowie die Kunden des TÜV Hessen eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Die Asphaltschichten werden in zwei Abschnitten eingebaut, die jeweils im Einmündungsbereich der Polizeizufahrt beginnen, bzw. enden.

#### 1.1.1. Straßenbau

Die Einsatzstelle wird nach dem Verkehrskonzept des AG gesperrt und der Asphalt gefräst. Nach eventuell notwendigen Regulierungsarbeiten der Einbauteile (Schieber- und Hydrantenkappen, sowie Schachtdeckel), sowie dem Abbruch der bestehenden Rinne, wird der Asphalt entsprechend neu eingebaut.

#### **1.1.2. Brückenbau**

-entfällt-

#### **1.1.3. Landschaftsbau**

-entfällt-

#### **1.1.4. Auftragsgeberaufgaben nach Baustellenverordnung**

-entfällt-

#### **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

-entfällt-

#### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

-entfällt-

#### **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Im Rahmen des stadtweiten Glasfaserausbau ist es möglich, dass ein Telekommunikationsunternehmen im Gehwegbereich entsprechende Arbeiten zur Leitungsverlegung ausführt.

#### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

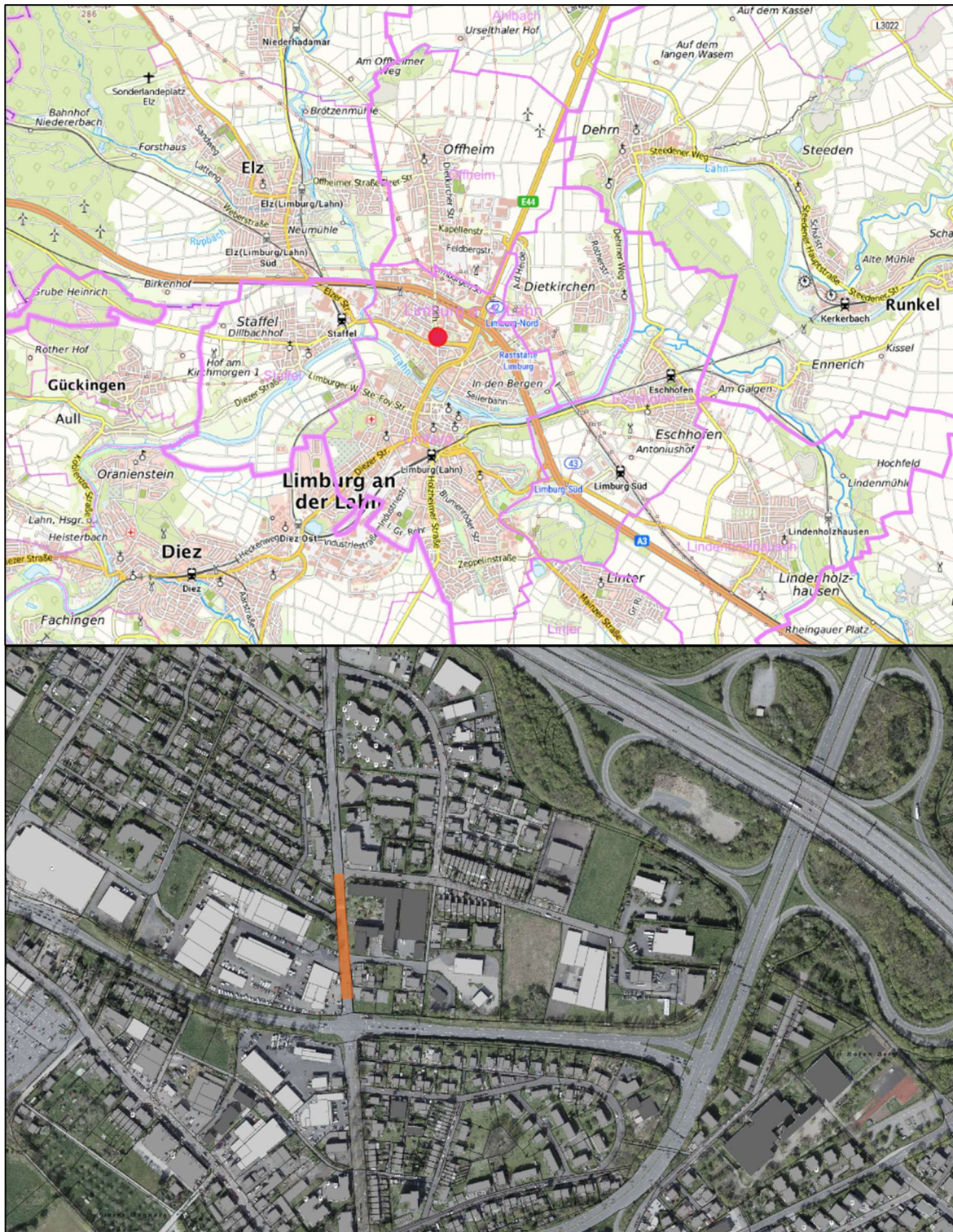
-entfällt-

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1. Lage der Baustelle

Offheimer Weg

65549 Limburg an der Lahn



## 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baumaßnahme wird erschlossen über das klassifizierte Straßennetz.

Eine An- und Abdienung der Baustelle mit schwerem Baustellenverkehr erfolgt über die angrenzenden und einmündenden städtischen Wohn- und Anliegerstraßen.

Die notwendigen Ausweisungen der bauzeitlichen Verkehrsführung einschl. der entsprechenden Beschilderungsmaßnahmen sind Sache des AN und Gegenstand des Bauvertrages. Die Mindestgrößen der Beschilderung sind einzuhalten. Es wird auf die VwV der StVO und RUB hingewiesen. Auf die Einhaltung der Regelwerke RUB, MTU, RSA und ZTV-SA wird besonders hingewiesen.

Hinweis: Die Vollsperrung darf erst eingerichtet werden, wenn die Umleitungsbeschilderung mangelfrei abgenommen wurde.

## 2.3 Zugänge, Zufahrten

Zufahrten und Zugänge zu privaten oder gewerblich genutzten Grundstücken und Gebäuden, sind während der Bauzeit sofern möglich aufrecht zu erhalten.

Ausnahmen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Grundstücks Zuwegungen sind lediglich bei Arbeiten unmittelbar im jeweiligen Grundstücksbereich in Absprache mit den betroffenen Anliegern möglich.

Generell sind alle, von den Baumaßnahmen/ Sperrungen/ Verkehrsbeschränkungen betroffenen Anlieger, betroffene Einrichtungen und darüber hinaus auch die in den jeweils betroffenen Zufahrts-/Seitenstraßen ansässigen Haushalte und Einrichtungen über den Bauablauf zu informieren.

Die Informationen sind zeitgerecht, mit mindestens fünf Kalendertagen Vorlauf in schriftlicher Form vom AN durchzuführen, mittels Handzettel als Postwurfsendung.

Darüber hinaus sind vom AN Abstimmungen der Bauabläufe mit den Rettungsdiensten (Feuerwehr, Notdienste), mit der zuständigen Polizeidienststelle, mit den Verkehrsbetrieben des ÖPNV und mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben (u.a. Müllabfuhr) zu führen.

Sämtlichen Fahrzeugen der genannten Einrichtungen ist im Einsatzfall der ungehinderte Zugang zu den Grundstücken im Baufeld und zu den, an die

Baustrecken innerhalb des Baufeldes angeschlossenen Seitenstraßen und Wege zu ermöglichen.

Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ist darüber hinaus im Einsatzfall die ungehinderte Durchfahrt durch das Baufeld zu ermöglichen.

#### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der Anschluss der Baustelle an das Ver- und Entsorgungsnetz ist Sache des Auftragnehmers, der die vorhandenen Möglichkeiten selbst erkunden muss. Die Anschlüsse sind vom AN bei den zuständigen Versorgungsträgern zu beantragen. Die Kosten für die erforderlichen Anschlüsse und deren Benutzung hat der AN zu tragen. Für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser und aus öffentlichen Gewässern ist vom Auftragnehmer die Zustimmung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Kosten trägt der AN. Die Genehmigungen sind dem AG vorzulegen.

#### **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze sowie Unterkunftsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Als Baustelleneinrichtungsfläche steht dem AN, der unmittelbare Baubereich, zur Verfügung. Werden darüber hinaus weitere Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen benötigt, sind diese genehmigungspflichtig und mit dem Ordnungsamt der Stadt Limburg abzustimmen.

Die Anmietung ist Sache des AN und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren, auch die hierfür erforderlichen Genehmigungen.

#### **2.6. Gewässer**

-entfällt-

#### **2.7. Baugrundverhältnisse**

-entfällt-

#### **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

-entfällt-

#### **2.9. Schutzbereiche und –Objekte**

Die direkt am Offheimer Weg ansässige Polizeidirektion erhält im Einsatzfall freie Fahrt in den Einmündungsbereichen. Die Bauabläufe sind entsprechend durch den AN zu koordinieren.

#### **2.10. Anlagen im Baubereich**

Im Baufeld vorhandene Einbauten, wie Schiebergestänge, Hydranten, Schächte und Schachtabdeckungen etc. sind vom AN während der Bauausführung in geeigneter Weise zu sichern.

Vor Beginn der Arbeiten muss der AN aktuelle Unterlagen zur genauen Lage von Kabeln und Leitungen vom jeweiligen Versorgungsträger einholen. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies ist zeitlich so zu koordinieren, dass die Ausführungsfristen eingehalten werden.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn an Versorgungsleitungen verursacht werden. Bei Arbeiten in Leitungsnähe von vorhandenem Strom,- Gas,- oder Wasserleitungen sind die „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauleistungen“ zu beachten. Er hat sicherzustellen, dass keine Leitungen durch seine Tätigkeit gefährdet oder beschädigt werden. Ggfs. sind die Versorgungsunternehmen vor und zur Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle hinzubeziehen. Versorgungsbetriebe sind rechtzeitig über die Arbeitsaufnahme zu unterrichten. Müssen im Baubereich Versorgungsanlagen umgebaut werden, so sind alle Arbeiten aufeinander abzustimmen. Der zeitliche Aufwand für die Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen ist in die Bauzeit mit einzurechnen.

#### **2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

-entfällt-

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **Generell**

Der AN hat bei der Auswahl, der zur Ausführung vorgesehenen Gerätschaften die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf Querschnittsbreiten und -höhen im Baufeld zu Grunde zu legen. Auch in das Lichtraumprofil eintragender Bewuchs ist auf geeignete Weise vor Beschädigungen zu schützen. Entstehender Aufwand ist



einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Es wird dringend empfohlen, vor Kalkulation und Abgabe des Angebots die Örtlichkeit gründlich zu inspizieren.

### **3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Seitens des Auftraggebers (Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn) ist vorgesehen, die geplante Maßnahme in zwei Bauabschnitten auszuführen. Sämtliche notwendige Absperrbeschilderungen und Kleinbeschilderungen sind in die Positionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Die Liefer- bzw. Arbeitsfahrzeuge sind außerhalb geschlossener Baustellen entsprechend den Bestimmungen der StVO, den RSA und ZTV-SA zu kennzeichnen.

### **3.2. Bauablauf**

Für die Ausführung dieser Maßnahme sind maximal 10 Arbeitstage (montags bis freitags) vorgesehen. Der Bauablauf zur Herstellung der Vertragsleistungen ist Sache des AN.

Der Bauablauf wird vom AN auf maximale Effizienz ausgerichtet. Das Baufeld ist vollumfänglich und kontinuierlich zur Umsetzung der Vertragsleistungen zu nutzen. Der AN verpflichtet sich, den Einsatz seines Personals und seiner Gerätschaften zu Gunsten einer flüssigen Bauabfolge zu optimieren. Nach Ausführungsbeginn erfolgt die Ausführung der Vertragsleistungen ohne Unterbrechungen. Die Maßnahme ist vom Ablauf so zu organisieren, dass die Zugänge und Zufahrten der Anlieger, nach Bauablauf, nutzbar sind. Provisorische Anrampungen sind entsprechend der Bauabläufe einzurechnen.

### **3.3. Wasserhaltung**

-entfällt

### **3.4. Baubehelfe**

-entfällt-

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

Siehe hierzu auch „Zusätzliche Technische Vorschriften“

Generell: für sämtliche, im Zusammenhang mit der Herstellung von Frostschutz- und/oder Schottertragschichten verwendeten Materialien ist neben der Vorlage der Eignungsprüfungen vom AN auch die Filterstabilität der eingebauten Schichten

nachzuweisen. Hieraus entstehender Aufwand ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

### 3.5.1 Straßenbauerzeugnisse aus Asphalt

Es gilt die ZTV Asphalt-StB 26 inklusiv aller zugehörigen Anhänge und Ergänzungen in der aktuell gültigen Fassung, sowie die TL Asphalt-StB 26 inklusiv aller zugehörigen Anhänge und Ergänzungen in der aktuell gültigen Fassung.

Einbau Hauptfahrbahn in voller Breite (stets zu bevorzugen):

Der Einbau der Walzasphaltschichten hat im Bereich der Hauptfahrbahn ohne Naht mit einem Fertiger über die gesamte Fahrbahnbreite zu erfolgen (kein Bahnenweiser Einbau).

Nähte, die aus der Disposition des AN entstehen (z.B. Tagesnähte) oder Einbaubahnen, die bis zum Rand nicht profilgerecht, gleichmäßig verdichtet und rissfrei sind, sind durch den AN mind. 30cm zurückzuschneiden.

Einbau halbseitige Bauweise:

Wenn der Einbau der Asphaltbinderschicht, Asphaltdeckschicht und Asphalttragschicht „heiß an kalt“ notwendig wird, hat generell immer ein Rückschnitt aller Schichten zu erfolgen.

Sofern die Fahrstreifenbreiten es zulassen, ist immer ein Rückschnitt von 30 cm auszuführen, der abgetrennte Streifen ist aufzunehmen, Haftflächen sind zu säubern und mit bitumenhaltigem Bindemittel vorzubehandeln.

Aufhellungsgestein:

Mindestens 30 M.-% Moräne, oder 20 M.-% Quarzit, bzw. unter Nachweis es Leuchtdichtekoeffizienten von  $0,07 \text{ cd/m}^2/\text{lx}$

Einbaustärken, Mengen und Einheiten:

- Der Einbau der Tragschicht im Abbruchbereich der Rinne erfolgt per Hand. Abrechnung in Tonnen ( $0,300 \text{ to/m}^2/12 \text{ cm}$ ).
- Die Binderschicht wird in einer Stärke von i. M. 6 cm eingebaut. Abrechnung in Tonnen ( $0,150 \text{ to/m}^2$ ).
- Die Deckschicht wird in einer Stärke von i. M. 4 cm eingebaut.



## Abrechnung pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen:

Für den Transport von Asphaltmischgut für Deck-, Binder- und Tragschichten sind thermoisierte Fahrzeuge (Asphalttransportmulden) einzusetzen.

Die für den Asphaltmischguttransport verwendeten Fahrzeuge müssen in Stufe 1 folgende Anforderungen erfüllen:

- thermoisierte Transportmulde (Dämmung aller Seitenflächen inkl. Stirn- und Rückwand, der Muldenboden kann für Bestandsfahrzeuge auch ungedämmt belassen werden).
- thermoisierte Abdeckeinrichtung (z.B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig).
- kalibrierte Temperaturmesseinrichtung (Einbaugeräte oder transportable Messeinrichtung wie beispielsweise Einstechthermometer sind zulässig), die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen in den vier Eckpunkten der Transportmulde vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau (bei nachträglich thermoisierten Bestandsfahrzeugen nur der Wandaufbau) inkl. Des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert)  $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$  (bei 20° C) aufweisen. Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200° C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands ist auf geeignete Weise zu erbringen (z. B. durch Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis). Die Verwendung von Hybridkonzepten (Kombination Thermoisolation und zusätzliche Beheizung) wird als gleichwertig angesehen, wenn durch die Zuführung von zusätzlicher Wärmeenergie die Temperaturverluste aufgrund des Einsatzes eines Wand-/ und Bodenaufbaus mit einem Wärmedurchlasswiderstand  $< 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$  kompensiert werden. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Ermittlung der Asphaltmischguttemperatur unmittelbar vor dem Entladevorgang:

Die Messung der Asphaltmischguttemperatur erfolgt mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der

Asphaltemischguttemperatur in den vier Eckpunktbereichen der Transportmulde ermöglicht (Messeinrichtung als Einbaugerät im Fahrzeug, als transportables Gerät oder mit Einstechthermometer). Das arithmetische Mittel der vier Temperaturmesswerte in den Eckpunkten der Transportmulde zum Zeitpunkt des Entladens darf den unteren Temperaturgrenzwert nach Tabelle 5 der ZTV Asphalt-StB nicht unterschreiten.

Die gemessenen Asphaltemischguttemperaturen in den Eckbereichen der Transportmulde bei jedem Entladevorgang sind in tabellarischer Form (Fahrzeugkennzeichen, Entladezeitpunkt, Temperaturmesswerte) übersichtlich darzustellen und zusammen mit dem Lieferschein dem AG zu übergeben. Bei Unterschreitung der geforderten Mindesttemperaturen darf eine Übergabe in den Beschicker/Straßenfertiger nicht erfolgen. Deckschichten aus Asphaltbeton (AC D) Die Zugabe von Ausbauasphalt (Granulat) bei der Verwendung von Deckschichtmischgut für Asphaltbeton (AC D) ist ausgeschlossen.

### **3.5.2 Straßenbauerzeugnisse aus Beton**

Vor Einbau der Straßenbauerzeugnisse aus Beton ist vom Auftragnehmer (AN) ein Zeugnis über die Güte der zu verwendenden Straßenbauerzeugnisse unaufgefordert vorzulegen (Konformitätsbescheinigung des Herstellers mit CE-Kennzeichnung und Nachweis der Ersttypprüfung des Betonerzeugnisses).

Die Kontrollprüfung des AG hinsichtlich der Frost-Tausalz-Beständigkeit des Betonerzeugnisses wird mit dem CDF-Test nach DIN CEN/TS 12390-9:2006-08 durchgeführt. Die Abwitterung nach 28 Frost-Tausalz-Wechseln darf für ein Betonerzeugnis mit ausreichendem Frost-Tausalz-Widerstand nicht größer als 1500 g/m<sup>2</sup> sein.

## **3.6. Abfälle**

### **3.6.1 Vorbereitung der Abfallentsorgung**

Der Auftraggeber als Abfallerzeuger hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen. Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege

Zusätzlich sind nach Aufforderung die behördlichen Genehmigungsbescheide der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. Die Vorlage von Zertifikaten allein reicht nicht aus.

### **3.6.2 Durchführung der Abfallentsorgung**

#### **3.6.2.1 Allgemein**

Sofern der AN oder der vom AN vorgesehene bzw. beauftragte Entsorger vor und während der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom AN zu tragen und in die Einheitspreise einzurechnen. Die Übernahme sowie vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Alle anfallenden Aufwendungen sowie die anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der vollständigen Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen Entsorgung des Abfalls z. B. mit dem Einbau in einer anderen Maßnahme, Verwertung in einem Verfüllbetrieb oder durch Verwertung / Beseitigung auf einer Deponie. Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall und Entsorgungsfachbetriebe für gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. In anderen Bundesländern als Hessen können abweichende abfallrechtliche Bestimmungen gelten. Die Zustimmung des AG zur vom Bieter/vom AN vorgesehenen Entsorgung kann versagt werden, wenn die Entsorgung außerhalb Hessen zu erhöhten Aufwendungen führt.

#### **3.6.2.2 Nicht gefährliche Abfälle**

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu

dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen, einschließlich der Tara Wägung enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen. Der AN hat für jede OZ einen Mengen-Soll-Ist-Vergleich getrennt nach Abfallschlüssel und ggfs. abfalltechnischer Beurteilung und Einstufung zu erstellen.

#### **3.6.2.3 Gefährliche Abfälle**

-entfällt-

#### **3.7. Winterbau**

-entfällt-

#### **3.8. Beweissicherung**

-entfällt-

#### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), der Straßenverkehrsordnung (StVG, StVO) und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) zu sichern. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der angrenzenden Bebauung, Einfriedigungen usw. sind nicht erforderlich. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen der im Baubereich verlaufenden Versorgungsleitungen sind vom Auftragnehmer mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

#### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

-entfällt-

#### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaß verfahren**

##### **Allgemeines**

Alle Absteckung- und sonstigen Vermessungsarbeiten, die während der Ausführungszeit erforderlich werden, hat der AN selbst so rechtzeitig

durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung (BÜ) ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Erst nach Abnahme durch die BÜ dürfen die nachfolgenden Schichten eingebaut werden. Der AN trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder anderer Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag, besonders den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu beschaffen hat, sind dem AG vorzulegen. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind im Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Das Aufmaß ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und von beiden Vertretern (AN/AG) handschriftlich zu unterschreiben, andernfalls gilt es nicht als Abrechnungsdokument. Die Erstschrift ist dem bauüberwachenden Ingenieur des AG zur Verwahrung auf seiner Dienststelle und die Zweitschrift dem Bauleiter des Auftragnehmers auszuhändigen. Zu den Aufmaßen sind Abrechnungsunterlagen für eine prüffähige Mengenberechnung anzulegen. Die Mengenberechnung ist in Ordnern mit je einem Trennblatt pro Position zu liefern. Die Mengenberechnung ist so aufzustellen, dass zu jeder Rechnungsstellung der Zuwachs der einzelnen Positionen geprüft werden kann. Die Überträge pro Position und je Rechnung sind auszuweisen. Vorgenanntes gilt ebenso für vorläufige Mengen. Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen der REB. Die Anwendung der einzelnen Datenarten ist mit dem AG abzustimmen. Den Abschlagsrechnungen sind alle für die Prüfung von Art und Umfang erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### **Abrechnung von Lieferscheinen**

Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach Anerkennung der Originallieferschein bei der örtlichen Bauüberwachung. Die Lieferscheine sind geordnet und aufgelistet mit der Schlussrechnung vorzulegen. Nicht unterzeichnete Lieferscheine werden nicht anerkannt.

#### **Abrechnung des Straßenoberbaus**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorhandenen Asphaltflächen gemeinsam mit dem AG aufzumessen und die Aufmaße dem AG zu übergeben. Diese dienen als Grundlage für die spätere Abrechnung. Die Abnahme des Planums ist beim AG rechtzeitig (3-5 Werktage vor Fertigstellung) zu beantragen. Hierzu ist vom

Auftragnehmer, im Hinblick auf eine GPS-unterstützte Erstellung des Erdkörpers, der Nachweis der höhengerechten Lage des Planums nach REB 21.003 (Querprofile), 21.013 (Massen zw. Begrenzungslinien) oder 22.013 (Prismen) zu liefern. Planum und Frostschutzschicht sind auf die gleiche Weise (REB- gerecht) nachzuweisen. Die Abrechnungsmengen von bituminösem Mischgut, Frostschutzmaterial, Füll- und Abdeckmaterial, Rohrgrabenverfüllmaterial sind durch Soll/Ist-Vergleich mit Original- Lieferscheinen zu belegen.

Die Lieferscheine sind der BOL/BÜ mit entsprechender Auflistung/ Zusammenstellung zu übergeben.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

#### **Eigenüberwachungsprüfungen**

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN, die in den jeweiligen technischen Vorschriften geregelt sind und nicht gesondert vergütet werden.

#### **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen sind Teil des Leistungsverzeichnisses und nur auf gesonderte Anordnung durch den AG durchzuführen und abzurechnen. Entnahme von Asphaltmischgut- und/oder Ausbauproben über alle durchzuführenden Probenahmen ist eine Niederschrift gemäß TP Asphalt-StB vom AN zu führen.

Der AG ist rechtzeitig zur Probenahme zu informieren.

Die Entnahmestelle der jeweiligen Asphaltmischgut- und Ausbauprobe wird vom AG vorgegeben.

### **4. Ausführungsunterlagen**

4.1. Vom Auftraggeber werden, bis auf die vorabgestimmten Detailpläne zur VS keine Ausführungsunterlagen zu Verfügung gestellt, da sich an der Höhengsituation keine Veränderungen ergeben. (Alt  $\approx$  Neu). Es steht dem Auftragnehmer aber frei, Planunterlagen für die Ausführung und Abrechnung zu erzeugen. Eine Vergütung erfolgt hierfür nicht.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Urkalkulation

- Eignungsnachweise

- Bescheinigung bezüglich der Beseitigung von Abfällen aus Straßenbaumaßnahmen

- Abrechnungsunterlagen (2-fach)
- Herbeiführen der verkehrsbehördlichen Anordnungen nebst Fertigung aller hierzu notwendigen Unterlagen

Die Nachweise für die Verwertung des angefallenen Abfalls sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Stellung der Schlussrechnung vorzulegen.

Ende der Baubeschreibung (insgesamt 15 Seiten)